

51. Ein „Verheimlichen von Vermögensstücken“ kann gegeben sein, wenn der Gemeinschuldner dem Konkursverwalter wissentlich falsche Auskunft auf Fragen erteilt, die Klarheit über das Vorhandensein eines Anfechtungsrechts (§§ 29 flg. N.D.) zu schaffen bestimmt sind.

III. Strafsenat. Urt. v. 29. Februar 1932 g. B. III 984/31.

I. Schöffengericht Hamburg.

II. Landgericht daselbst.

Die Angeklagte eröffnete am 1. November 1928 ein Milchgeschäft, das bereits am 23. Februar 1929 wieder in Konkurs ging. Sie gab dem Konkursverwalter auf Befragen an, der Kaufmann H. habe ihr zur Eröffnung des Geschäfts ein Darlehen von 1500 RM. gegeben; sie habe ihm dieses Darlehen in drei Raten im Dezember, Januar und Februar 1929 zurückgezahlt. Die Nachforschungen des Konkursverwalters ergaben Zweifel an der Wahrheit dieser Darstellung. Auf erneutes Befragen änderte die Angeklagte ihre Angaben dahin, nicht H., sondern ihre Mutter habe ihr die 1500 RM. geliehen; an diese habe sie das Darlehen in der erwähnten Weise zurückgezahlt. Sie habe die falsche Angabe gemacht, weil sie befürchtet habe, daß ihre Mutter „eventuell mit haften“ müsse.

Die auf diese Feststellungen gegründete Verurteilung der Angeklagten wegen betrügerischen Bankrotts ist vom Reichsgericht gebilligt worden aus folgenden

#### Gründen:

Die Anwendung des § 239 Abs. 1 Nr. 1 R.D. auf den festgestellten Sachverhalt ist gerechtfertigt.

Wenn die Beschwerdeführerin davon ausgeht, daß als Vermögensstück im Sinne dieser Vorschrift nur anzusehen sei, was „zum pfändbaren Vermögen des Gemeinschuldners gehöre,“ so ist das zu eng. Die Frage, was als „Vermögensstück“ anzusehen sei, muß vielmehr vom Standpunkt der Gesamtheit der Konkursgläubiger aus beurteilt werden. Vermögensstück im Sinne des § 239 Abs. 1 Ziff. 1 ist alles, was rechtlich zur Konkursmasse gehört.

Daß ein Anfechtungsanspruch als Bestandteil der Konkursmasse zu gelten hat, ergibt sich unmittelbar aus § 37 Abs. 1 R.D. Danach muß, „was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, zur Konkursmasse zurückgewährt werden“. Und nach § 36 das. wird das Anfechtungsrecht von dem Konkursverwalter ausgeübt. Der Anfechtungsanspruch erwächst unmittelbar aus der Vornahme der anfechtbaren Handlung und ist nicht von der Erklärung der Anfechtung oder gar von der Anerkennung oder gerichtlichen Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs abhängig (vgl. dazu Urt. des erf. Senats v. 25. November 1929, III 914/29 = RGSt. Bd. 63 S. 341, und die dort angeführten früheren Entscheidungen des Reichsgerichts).

Die Verpflichtung des Gemeinschuldners, über das zur Anfechtung berechtigende Verhältnis dem Konkursverwalter Auskunft zu geben, ergibt sich aus § 100 R.D.

Daß eine Benachteiligung der Masse tatsächlich eingetreten sei, ist nicht Voraussetzung der Bestrafung aus § 239 Abs. 1 Nr. 1 R.D. Erforderlich ist nur, daß die Verheimlichung des Vermögensstückes mit der „Absicht“ — d. h. mit dem „bestimmten“ Vorfaß — unternommen wird, durch die Konkurshandlung die Gläubiger zu benachteiligen. Daß diese „Absicht“ vorgelegen hat, ist dem angefochtenen Urteil mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen.